

Info-Brief

(Februar 2025)



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

mit diesem Infoschreiben möchte der Personalrat Sie gerne über einige wichtige und aktuelle Themen zum Dienstrecht und zum Unterrichtsbetrieb informieren:

- Arbeitszeitkonto Grundschule – aktueller Stand
- Letzte Anpassungen aus der Einkommensrunde 2023 zum 1. Februar 2025
- Änderung bei Kinderkrankheitstagen im Beamtenbereich
- Beamten-Ehepaare aufgepasst!
- Kostenerstattung für Bildschirmbrillen (nicht nur) bei Verwaltungsangestellten
- FIBS-Zugang für ALLE Schulbeschäftigten
- Neuregelung Nebentätigkeit
- Beamtenversorgung (Pension)
- Altersteilzeit, Antragsruhestand, Sabbatmodell
- Save the Date: Personalversammlungen am 13./14. Mai 2025

Arbeitszeitkonto Grundschule – aktueller Stand

Nachdem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im November 2024 das verpflichtende Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte für rechtswidrig und damit ungültig erklärt hatte, will Bayern die bisherige Regelung für Grundschullehrkräfte neu aufsetzen.

Der Freistaat hatte nach der Entscheidung eine Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision beantragt. Damit wollte das Kultusministerium sicherstellen, dass die Unterrichtsversorgung auch im laufenden Schuljahr gewährleistet bleibt.

Das Kultusministerium überarbeitet derzeit die aktuelle Regelung. Ein Sprecher kündigte an, dass das einige Zeit in Anspruch nehmen könne, da es sich um ein komplexes Verfahren handle. Es kann daher bislang noch keine konkrete Aussage zur Zukunft des verpflichtenden Arbeitszeitkontos gemacht werden. Nach der endgültigen Klärung werden die Anträge dann entweder intern von der Regierung angepasst oder die Antragsteller ggf. um die Einreichung eines neuen Formulars gebeten.

Letzte Anpassungen aus der Einkommensrunde 2023 zum 1. Februar 2025

Nach der Erhöhung der Tabellenentgelte um 200 Euro (Sockelbetrag, bei Teilzeitbeschäftigung anteilig) zum 1.11.24 wurde nun noch der letzte Schritt aus der Einkommensrunde 2023 vollzogen, nämlich die Erhöhung des Grundgehaltes zum 1.2.25 um 5,5 Prozent. Diese Erhöhung gilt für Beamte und Angestellte.

Hier finden Sie die aktuellen Tabellen:

BEAMTE:

<https://www.lff.bayern.de/themen/besoldung/besoldungstabellen/>

ANGESTELLTE:

https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2023/Einkommensrunde_Laender/231209_3_vorlaufige_Entgelttabelle_TV-L_Anlage_B_Allgemeiner_Teil_Februar_2025_bis_Oktober_2025.pdf

Änderung bei Kinderkrankheitstagen im Beamtenbereich

Die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bislang geltenden Freistellungsregelungen für die Betreuung kranker Kinder wurden nun auf den Beamtenbereich übertragen, um so einen Gleichklang zwischen den Beschäftigtengruppen zu erzeugen. Seit dem 1. Mai 2024 kann allen Beamtinnen und Beamten eine Dienstbefreiung im Umfang von 80 % der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichen Freistellung gewährt werden. Für die verbleibenden 20 % wird ein Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub eingeräumt. Wichtig: Die Regelungen gelten jeweils für das **Kalenderjahr**.

Die genauen Regelungen sind der aktuellen Fassung des § 10 der UrlMV zu entnehmen.

Die **wichtigsten Änderungen** lauten wie folgt:

- Dienstbefreiung bei Erkrankung eines Kindes (unter 12 Jahren): max. 12 Tage im Kalenderjahr **mit Besoldung** (und ggf. zusätzlich 3 Tage ohne Besoldung)
- Dienstbefreiung bei zwei Kindern: 24 Tage und ab dem dritten Kind insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr
- Begleitung von Kindern unter 12 Jahren bei einem stationären Aufenthalt ist möglich
- **Attestpflicht** bei Erkrankung eines Kindes grundsätzlich erst **ab dem vierten Kalendertag**

Beamten-Ehepaare aufgepasst!

Beamten-Ehepaare mit zwei Teilzeitbeschäftigten, die zusammen nicht das Vollzeitmaß erreichen, sollten sich mit dem Personalrat in Verbindung setzen. Hier könnte ein Widerspruch gegen die Besoldung auf Grund des neuen Orts- und Familienzuschlags wichtig sein.

Kostenerstattung für Bildschirmbrillen (nicht nur) bei Verwaltungsangestellten

Da Verwaltungsangestellte – anders als Lehrkräfte – nach ihrer Tätigkeitsbeschreibung mehr als 50% ihrer Arbeitszeit am Bildschirm verbringen, steht ihnen als Beschäftigte an einer Dienststelle des Freistaates Bayern die Erstattung einer Bildschirmbrille zu, wenn eine normale Sehhilfe („Alltagsbrille“) für die speziellen Sehanforderungen am Bildschirmarbeitsplatz nicht genügt. In Ausnahmefällen gilt dieser Anspruch auch für Lehrkräfte (z.B. Systembetreuer). Die entsprechenden Informationen und Formulare sowie Kontaktdaten können über folgenden Link eingesehen und heruntergeladen werden:

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177674/177680/leistung/leistung_50610/index.html

Wichtig für die Kostenübernahme durch die Regierung von Unterfranken:

1. Antrag VOR dem Kauf der Brille stellen
2. Kauf bei einem Optiker, der der „Optikerliste des Landesinnungsverbandes“ angehört

FIBS-Zugang für ALLE Schulbeschäftigten

Auch (Verwaltungs-)Angestellte, Substitutions- oder Drittkräfte können sich über ihre Schulleitung einen FIBS-Zugang freischalten lassen, um das Fortbildungsangebot nutzen zu können.

Neuregelung Nebentätigkeit Beamte

Neu sei 1. Januar 2025: Die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für entgeltliche Nebentätigkeiten entfällt, solange die zeitliche Beanspruchung durch diese insgesamt **nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich** beträgt und die Gesamtvergütung einen Gesamtumfang von **10.000 € im Kalenderjahr oder 30% der jährlichen Dienstbezüge (Vollzeit)** aus der Haupttätigkeit nicht übersteigt. Darüber hinaus entfällt auch die Anzeigepflicht für bestimmte unentgeltliche Nebentätigkeiten, die bisher von der Genehmigungsfreiheit in Art. 82 Abs. 1 BayBG ausgenommen waren.

Beamtenversorgung (Pension)

Egal wie sehr uns der Schulalltag anstrengt – die Pension wollen wir doch erreichen. Daher sollten wir die Altersvorsorge immer im Blick behalten! Zu Einbußen beim späteren Ruhegehalt sorgen vor allem Teilzeit, Elternzeiten und Beurlaubungen.

Sie wollen wissen, mit welchen Versorgungsbezügen Sie später rechnen können? Berechnen Sie selbst Ihren individuellen Versorgungsanspruch: <https://www.mitarbeiterservice.bayern.de/>

Altersteilzeit, Antragsruhestand, Sabbatmodell

Aufgrund des Lehrermangels sind Sabbatmodelle für Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen momentan ausgesetzt und werden nicht mehr genehmigt.

Weiterhin möglich sind jedoch die Beantragung von Altersteilzeit und Antragsruhestand in eingeschränktem Rahmen. Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Modelle seien an dieser Stelle nur die wichtigsten Eckdaten genannt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Vertreter Ihres jeweiligen Berufsverbands oder Personalrates – oder kommen Sie zur nächsten Personalversammlung (siehe unten) 😊!

- Altersteilzeit ist weiterhin für alle Lehrkräfte im **Beamtenverhältnis** möglich!
- Sie wird im Blockmodell oder im Teilzeitmodell mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr genehmigt.
- Frühester Beginn der Altersteilzeit (Block- u. Teilzeitmodell) ist für Lehrkräfte das Schuljahr, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, also 60. Geburtstag zwischen 02.08. und 01.08. des Folgejahres (Für Schwerbehinderte – GdB mind. 50 – gilt das 58. Lebensjahr)
- Vorher Teilzeitbeschäftigte können wie bisher ebenfalls Altersteilzeit beantragen.
- Eckpunkte: Arbeitszeit 60 % / Besoldung 80 % / Ruhegehaltfähigkeit 60 %
- **Achtung:** Altersermäßigung wird während der Altersteilzeit nicht mehr gewährt!
- Lehrkräfte im **Angestelltenverhältnis** können **keine Altersteilzeit** beantragen.
- Auch der **Antragsruhestand** ist weiterhin möglich, jedoch **frühestens zum Ende des Schuljahres, indem Sie 65 Jahre alt werden**; für Schwerbehinderte frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Hier müssen jedoch deutliche Versorgungsabschläge beim Ruhegehalt in Kauf genommen werden.
- Beantragung von Altersteilzeit oder Antragsruhestand: **mindestens 6 Monate vor dem jeweiligen Beginn** bei der zuständigen Regierung (über den Dienstweg).

Save the Dates: Personalversammlungen am 13./14. Mai 2025

Bitte vormerken:

- Teilpersonalversammlung der Angestellten am 13. Mai in der GS St. Hedwig
- „Große“ Personalversammlung am 14. Mai an der MS Kitzingen-Siedlung

Ausführliche Einladungen folgen!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates mit kollegialen Grüßen



Sabine Huppmann
Personalratsvorsitzende